



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0149/2023

Vorlage: ST/0175/2023		Datum: 26.01.2023	
Dezernat 1			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.: 20.1 / Gr	
Betreff:			
Antrag der CDU-Ratsfraktion: Dauernde Leistungsfähigkeit			
Gremienweg:			
02.02.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

Stellungnahme:

Die Klärung des Status „dauernde Leistungsfähigkeit“ der Stadt ist ein aktuelles Thema, welches aufgrund der aktuellen Ausführungen der Staatskanzlei zum Entschuldungsprogramm durchaus betrachtet werden kann. In der Tat unterscheidet das Land hier zwischen den Begriffen „Finanzkraft“ und „dauernden Leistungsfähigkeit“.

Die Staatskanzlei stellt in dem Schreiben zur Teilnahme am Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ auf den nicht näher definierten Begriff der „Finanzkraft“ ab. Das Entschuldungsprogramm selbst ist so aufgebaut, dass von den bestehenden Liquiditätskrediten die jeweils vorhandenen eigenen liquiden Mittel abgezogen werden. Eine Entschuldung erfolgt nur dann, wenn die Kommune ihre Liquiditätskredite nicht aufgrund eigener finanzieller Mittel selbstständig zurückführen kann und wenn der sog. Sockelbetrag von 500 Euro je Einwohner überschritten wird.

Die Stadt Koblenz ist jedoch derzeit grundsätzlich in der Lage, ihre Liquiditätskredite mit vorhandenen liquiden Mitteln zu tilgen und liegt zudem bei den Berechnungsmodellen leider unterhalb des maßgeblichen Sockelbetrages von 500 Euro je Einwohner. Aufgrund dessen – so das Land – kann Koblenz nicht in dem Entschuldungsprogramm teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat mit Schreiben vom 22.11.2022 an Frau Ministerpräsidentin Dreyer gefordert, die Regelungen zum Entschuldungsprogramm anzupassen und eine Teilnahme der Stadt Koblenz am Entschuldungsprogramm zu ermöglichen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit kommt hingegen bei der Genehmigung der Haushaltssatzungen nebst den Haushaltsplänen und damit bei Investitionskreditgenehmigungen und der Genehmigung der Zuschussobergrenze im freiwilligen Leistungsbereich zum Tragen. In der Haushaltsverfügung der ADD zum Haushalt 2022 vom 18.02.2022 wurde zwar eine dauernde Leistungsfähigkeit u. a. aufgrund der bestehenden Verschuldung aus Investitions- und Liquiditätskrediten nicht festgestellt. Damit werden – wie im Antrag richtig festgestellt – auch hier im Rahmen der Haushaltsverfügung unter anderem die Liquiditätskredite als Begründung herangezogen, der Stadt eine dauernde Leistungsfähigkeit nicht zu bescheinigen. Gleichwohl sind die Liquiditätskredite bei der Betrachtung der dauernden Leistungsfähigkeit nur ein Faktor von mehreren.

Die Stadt ist sich diesem Widerspruch bewusst und hat die ADD mehrmals darauf hingewiesen: Sowohl in den vergangenen Gesprächen mit der der ADD zum Haushalt 2023 als auch bei der Übersendung des Haushaltsplans 2023 wurde die ADD auf die besondere Situation in Koblenz aufmerksam gemacht, dass zwar bilanziell weiter Liquiditätskredite bestehen, diese jedoch zwischenzeitlich mit eigenen liquiden Mitteln hinterlegt sind – d. h. den Liquiditätskrediten stehen eigene finanzielle Mittel gegenüber.

Von einem förmlichen Widerspruch zur Haushaltsverfügung der ADD vom 18.02.2022 wurde abgesehen, da die ADD die städtische Zuschussobergrenze im freiwilligen Leistungsbereich entsprechend den Etatisierungen im Haushaltsplan in voller Höhe genehmigte.

Durch die Verbesserung der Finanzlage im Laufe des Jahres 2022, die insbesondere den hohen Gewerbesteuererinnahmen geschuldet ist, stiegen die liquiden Mittel bis Jahresende 2022 auf rd. 70 Mio. Euro an und übertrafen damit den Bestand an Liquiditätskrediten um rd. 8 Mio. Euro.

Damit ist die Stadt grundsätzlich in der Lage, die derzeit bestehende Liquiditätsverschuldung vollständig zu tilgen. Bei den Liquiditätskrediten gegenüber den Banken iHv 40 Mio. Euro handelt es sich größtenteils um langfristige Liquiditätskredite (planmäßige Tilgungen in den Jahren 2024 bis 2026), die in den Jahren 2014 bis 2016 aufgenommen wurden und bislang unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit nicht vorzeitig getilgt werden konnten. Wir prüfen derzeit mit den Banken, ob eine vorzeitige Tilgung nunmehr möglich ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine.

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, nach Eingang der Haushaltsverfügung der ADD zur Haushaltssatzung 2023 die Thematik „dauernde Leistungsfähigkeit“ zu bewerten und den Stadtrat entsprechend zu unterrichten. Von einer separaten Anfrage bei der Landesregierung wird aus den oben genannten Gründen zum jetzigen Zeitpunkt Abstand genommen.